Deutscher Bundestag **Drucksache 21/8977**

21. Wahlperiode 04.11.2026

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (13. Ausschuss)

zu dem Antrag der Abgeordneten Martin Reichardt, Sebastian Maack, Gereon Bollmann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 21/4941 –

Schutz von Kindern und Jugendlichen vor religiösem Zwang, Mobbing und gruppendynamischem Druck stärken – Auch Konversionsdruck wirksam begegnen

A. Problem

Die antragstellende Fraktion weist darauf hin, dass Kinder und Jugendliche Träger eigener Grundrechte seien. Der Staat sei nach Artikel 1 Absatz 1, Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 6 Absatz 2 des Grundgesetzes verpflichtet, sie vor Gefährdungen ihrer Würde, ihrer freien Persönlichkeitsentwicklung und ihres Wohls zu schützen. Religiöse oder weltanschauliche Erziehung finde ihre verfassungsrechtliche Grenze dort, wo Kinder und Jugendliche durch sozialen, religiösen oder gruppendynamischen Druck in ihrer individuellen Freiheit, ihrer körperlichen oder seelischen Unversehrtheit oder ihrer gleichberechtigten Teilhabe am schulischen und gesellschaftlichen Leben beeinträchtigt würden. Dies gelte auch bei religionsmündigen Jugendlichen, soweit tatsächliche Druck-, Zwangs- oder Gefährdungslagen vorlägen. Religiöser Zwang, systematisches Mobbing oder informelle Sanktionsmechanismen innerhalb sozialer oder religiöser Gruppen könnten eine Kindeswohlgefährdung darstellen, unabhängig davon, ob sie von Peergroups oder informellen Autoritäten ausgeübt würden. Der freiheitliche Rechtsstaat schütze die Religionsfreiheit nicht durch Zurückhaltung gegenüber Schutzpflichten, sondern durch die klare Durchsetzung staatlicher Ordnung, insbesondere dort, wo Kinder und Jugendliche nicht selbst für ihre Rechte einstehen könnten. Als religiöser oder weltanschaulicher Zwang im Sinne dieses Antrags gälten auch Fälle, in denen Kinder und Jugendliche durch andere Mitschüler unter sozialen, moralischen oder gruppendynamischen Druck gesetzt würden, religiöse Bekleidungs-, Verhaltens- oder Normvorgaben einzuhalten (z. B. Kopftuch, Fasten, Gebetspraktiken und vergleichbare Verhaltensanforderungen), obwohl sie dies selbst nicht wünschten und eine entsprechende religiöse Erziehung durch die Eltern nicht vorläge. Solche Handlungen stellten eine Form von Mobbing dar und könn-

ten eine Kindeswohlgefährdung begründen. Dies könne auch Drucksituationen umfassen, die auf religiöse Anpassung oder Konversionshandlungen zielten.

Die antragstellende Fraktion betont, dass sich der Schutz vor religiösem Zwang nicht gegen religiöse Überzeugungen, sondern gegen Zwang, Druck und Sanktionierung richte, die die Freiheit von Kindern und Jugendlichen beeinträchtigten. Staatliche Neutralität bedeute nicht staatliche Passivität. Öffentliche Einrichtungen dürften strukturellen oder gruppendynamischen Druck nicht dulden, wenn dadurch Grundrechte von Kindern und Jugendlichen beeinträchtigt würden. Der staatliche Schutz erstrecke sich gleichermaßen auf Kinder und Jugendliche aller religiösen und weltanschaulichen Bindungen sowie auf Kinder und Jugendliche ohne religiöse Zugehörigkeit. Insbesondere dürften Kinder und Jugendliche wegen ihrer religiösen Überzeugung, ihrer Nicht-Zugehörigkeit oder ihrer Weigerung, religiöse Normen zu übernehmen, weder ausgegrenzt noch unter Anpassungsdruck gesetzt werden.

B. Lösung

Ablehnung des Antrags mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Die Linke gegen die Stimmen der Fraktion der AfD.

C. Alternativen

Annahme des Antrags.

D. Kosten

Die Kosten wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Antrag auf Drucksache 21/4941 abzulehnen.

Berlin, den 4. November 2026

Der Ausschuss für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Saskia Esken
Vorsitzende

Michael Hose
Berichterstatter

Martin Reichardt
Berichterstatter

Jasmina Hostert
Berichterstatterin

Dr. Anja Reinalter
Berichterstatterin

Mareike Hermeier
Berichterstatterin

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bericht der Abgeordneten Michael Hose, Martin Reichardt, Jasmina Hostert, Dr. Anja Reinalter und Mareike Hermeier

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Antrag auf **Drucksache 21/4941** in seiner 68. Sitzung am 26. März 2026 dem Ausschuss für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur federführenden Beratung sowie dem Innenausschuss, dem Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz und dem Ausschuss für Kultur und Medien zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Ziel des Antrags ist eine Klarstellung durch die Bundesregierung, wonach religiöser oder weltanschaulicher Zwang, gruppendynamischer Druck und systematisches Mobbing gegenüber Kindern und Jugendlichen als mögliche Formen der Kindeswohlgefährdung zu bewerten seien. Zudem solle die Bundesregierung in der Kultusministerkonferenz auf die Bundesländer einwirken, bundeseinheitliche Leitlinien zu entwickeln, die öffentlichen Einrichtungen – insbesondere Schulen, Kindertageseinrichtungen, Einrichtungen der Jugendhilfe sowie Sport- und Freizeiteinrichtungen – eine rechtssichere Orientierung im Umgang mit religiösem Zwang einschließlich Konversionsdruck, Mobbing und informellen Parallelstrukturen gäben. Des Weiteren solle in der Kultusministerkonferenz auf die Bundesländer eingewirkt werden, Handlungsstandards zu formulieren, die sicherstellen, dass betroffene Kinder und Jugendliche frühzeitig geschützt würden, Lehrkräfte und pädagogisches Personal rechtssicher intervenieren könnten und staatliche Einrichtungen nicht in informelle Macht- oder Druckstrukturen eingebunden würden. Ebenso solle in der Kultusministerkonferenz auf die Bundesländer eingewirkt werden, Fortbildungs- und Unterstützungsangebote für pädagogisches Fachpersonal zu fördern, die insbesondere die Grundrechte, das Kindeswohl und die staatlichen Schutzpflichten sowie die Abwehr von Gefahren und die Erkennungszeichen des Islamismus in den Fokus stellen sollten. Ferner solle in der Kultusministerkonferenz auf die Bundesländer eingewirkt werden, bei der Ausarbeitung der Maßnahmen keine pauschalen Einschränkungen der Religionsfreiheit vorzusehen, sondern rechtsstaatlich, einzelfallbezogen und verhältnismäßig auf Situationen zu reagieren, in denen hinreichende Anhaltspunkte für religiösen oder weltanschaulichen Zwang, gruppendynamischen Druck oder Mobbing zulasten von Kindern und Jugendlichen vorlägen, wobei zugleich darauf zu achten sei, keine Länderzuständigkeiten im Schul- und Kultusbereich zu verletzen, sondern auf Koordinierung, Orientierung und Rechtsklarheit zu setzen. Dabei solle klargestellt werden, dass die vorgesehenen Maßnahmen auf der Grundlage der verfassungsrechtlichen Schutzpflichten des Staates sowie der bundesrechtlichen Zuständigkeiten im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe erfolgen und keine Eingriffe in die Länderzuständigkeiten für das Schul- und Kultuswesen darstellen würden, sondern der Koordinierung, rechtlichen Orientierung und Unterstützung der bestehenden Schutzinstrumente dienen sollten. Schließlich solle unter Berücksichtigung der vom Land Berlin angekündigten Schülerbefragung für das Jahr 2026 zu religiös motiviertem Mobbing an Schulen geprüft werden, ob und in welcher Form eine vergleichbare bundesweite wissenschaftliche Erhebung zu religiös oder weltanschaulich motiviertem Mobbing, gruppendynamischem Druck und vergleichbaren Belastungssituationen im schulischen und außerschulischen Umfeld von Kindern und Jugendlichen sinnvoll sei und, falls sie durchgeführt werde, in Zusammenarbeit mit den Ländern, der Wissenschaft und der Fachpraxis umgesetzt sowie an etablierte Erhebungsansätze der Bildungs- und Gesundheitsberichterstattung (z. B. OECD/PISA, RKI/HBSC) angeschlossen werden könne.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Innenausschuss** hat den Antrag auf Drucksache 21/4941 in seiner 32. Sitzung am 22. April 2026 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Die Linke gegen die Stimmen der Fraktion der AfD die Ablehnung der Vorlage empfohlen.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat den Antrag auf Drucksache 21/4941 in seiner 34. Sitzung am 22. April 2026 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Die Linke gegen die Stimmen der Fraktion der AfD die Ablehnung der Vorlage empfohlen.

Der **Ausschuss für Kultur und Medien** hat den Antrag auf Drucksache 21/4941 in seiner 30. Sitzung am 4. November 2026 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Die Linke gegen die Stimmen der Fraktion der AfD die Ablehnung der Vorlage empfohlen.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

1. Beratungsergebnis

Der **Ausschuss für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat den Antrag auf Drucksache 21/4941 in seiner 33. Sitzung am 4. November 2026 abschließend beraten und mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Die Linke gegen die Stimmen der Fraktion der AfD die Ablehnung der Vorlage empfohlen.

2. Beratungsverlauf

Die **Fraktion der AfD** führte aus, dass Kinder im Schulalltag vermehrt einem erheblichen Anpassungsdruck ausgesetzt seien. Dieser Druck entstehe oft im Kontext religiöser Vorstellungen oder traditioneller bis archaischer Verhaltensnormen, die zu einem erheblichen Teil importiert seien. Diese Entwicklung stehe im massiven Widerspruch zum Grundsatz der individuellen Entfaltung und Selbstbestimmung von Kindern. Dabei gehe es nicht um eine Abwertung individueller Glaubensüberzeugungen, sondern um den Schutz von Schülern, die sich diesem Druck nicht aus eigener Kraft widersetzen können. In Schulen sei eine Zunahme von Gewalt und Mobbing zu beobachten, die insbesondere von bestimmten Kulturkreisen ausgehe. Es handele sich nicht mehr um Einzelfälle, sondern um ein erhebliches Geschehen. Kinder, die nicht den Verhaltens- und Kleidungsvorschriften bestimmter religiöser Gruppen folgten, seien in Schulen teils auch unterhalb der körperlichen Gewaltschwelle Ausgrenzung oder Häme ausgesetzt. Das reiche von der Missachtung von Schülerinnen und Schülern ohne Kopftuch bis hin zur Diskriminierung von Kindern, die während religiöser Fastenzeiten nicht den erwarteten Ernährungsvorschriften folgten bis hin zum Druck zur Konversion in bestimmte Religionsgruppen. Dies sei eine Form des emotionalen und psychischen Mobbings. Die AfD-Fraktion fordere deshalb klare Handlungskonzepte, Leitfäden und Ansprechpartner für Lehrkräfte und Pädagogen an den Schulen, damit diese in entsprechenden Situationen nicht allein gelassen würden. Zudem sei die Rückendeckung der Politik erforderlich, um gegen religiös motiviertes Mobbing und religiösen Zwang in Schulen konsequent vorzugehen. Das Ziel des Antrags sei, die Schule wieder als einen neutralen Ort der Wissensvermittlung zu etablieren, der frei von politischer oder religiöser Indoktrination sei und an dem das Wohl der Kinder sowie ihr Recht auf eine unbeeinflusste Entwicklung an erster Stelle stehe.

Die **Fraktion der CDU/CSU** erkannte an, dass die Gewalt an Schulen zunehme und die Ursachen hierfür offen benannt werden müssten, stellte jedoch die Glaubwürdigkeit des Antrags der AfD-Fraktion grundlegend infrage. Sie verwies auf widersprüchliche Positionen der Fraktion der AfD, etwa im Hinblick auf die Forderung nach Abschaffung der Schulpflicht in Sachsen-Anhalt oder wenn es darum gehe, den Schutz von Kindern vor sexuellem Missbrauch im Internet zu stärken, da die AfD-Fraktion die freiwillige Meldung von Missbrauch im Internet durch die Anbieter abschaffen wolle. Zudem kritisierte sie, dass viele Forderungen erhoben würden, wo der Bund gar nicht zuständig sei. Viele der Forderungen zum Schutz der Kindeswohlgefährdung seien bereits heute durch bestehende Gesetze, wie etwa durch § 8a SGB VIII, § 1666 BGB oder durch die Schulgesetze der Länder, abgedeckt. Trotz des vorgegebenen Anspruchs einer religiösen Neutralität nehme die AfD einseitig den Islam ins Visier. Die im Antrag angeführten Belege aus Studien (PISA und HBSC) hielten einer Überprüfung nicht stand, da diese kein spezifisch religiös motiviertes Mobbing auswiesen. Der Antrag biete keine konkreten Lösungen, sondern bediene lediglich Symbole und den Generalverdacht von einzelnen Gruppen, weshalb man den Antrag ablehne.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** betonte, dass Mobbing und religiöser Druck in Schulen keinen Platz hätten und jeder konkrete Fall ernst genommen werden müsse. Hierfür benötigten Schulen Unterstützung durch Schulsozialarbeit, Schulpsychologen sowie verlässliche Ansprechpersonen. Was man nicht brauche, sei ein Antrag, der muslimische Schülerinnen und Schüler unter Generalverdacht stelle. In diesem Antrag werde ein Bericht über Zwangskonversionen in Pakistan herangezogen, um einen Handlungsbedarf an deutschen Schulen zu be-

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

gründen, es würden dabei jedoch keine belastbaren Belege für vergleichbare Vorgänge in Deutschland geliefert. Anstatt differenziert auf die Situation von Kindern und Jugendlichen zu blicken, werde einseitig der Islam in den Mittelpunkt gestellt. Dies sei keine Auseinandersetzung mit Kinderschutz, sondern schüre Misstrauen gegenüber einer ganzen Bevölkerungsgruppe. Kinder schütze man nicht durch Generalverdacht, sondern durch gute Prävention, Beratung, klare Schutzkonzepte und einen offenen Umgang mit Religion. Ein qualifizierter Islam- oder Religionsunterricht könne hierzu beitragen, in dem junge Menschen Fragen stellen und ihren Glauben reflektieren könnten. Für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sei klar, dass Kinderrechte für alle Kinder gelten, unabhängig von Religion, Herkunft und Weltanschauung. Den Antrag der AfD lehne sie daher ab.

Die **Fraktion der SPD** fragte sich, wie der Kinderschutzanspruch der AfD-Fraktion in ihrem Antrag mit dem vereinbar sei, was sie in Sachsen-Anhalt vorhabe, nämlich Kinder mit Behinderung aus den Regelschulen rauszunehmen, weil sie angeblich die Kinder ohne Behinderung lähmen würden. Das stehe tatsächlich wortwörtlich so im AfD-Wahlprogramm. Dies sei nicht miteinander vereinbar. Es sei richtig, dass Kinder geschützt werden müssten, natürlich auch vor religiösem Zwang, aber genauso vor Rechtsextremismus, Antisemitismus, Islamismus, Querfeindlichkeit, Gewalt und vor jeder Form von Ausgrenzung. Aber wer Kinder wirksam schützen wolle, brauche starke Schulen, Schulsozialarbeit, Prävention und Beratung. Wer stattdessen Ängste schüre und Gruppen gegeneinander ausspiele, helfe keinem Kind. Die SPD-Fraktion stehe an der Seite aller Kinder. Sie schütze Kinder, ohne ganze Bevölkerungsgruppen unter Generalverdacht zu stellen und bekämpfe Diskriminierung, statt neue Diskriminierung zu schaffen. Deshalb lehne sie den AfD-Antrag ab.

Die **Fraktion Die Linke** stellte fest, dass die Forderungen der AfD-Fraktion nach Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor religiös begründetem Zwang letztendlich von rassistischen Narrativen geleitet seien, die sich versteckt in einem Antrag maßgeblich gegen den Islam und seine Ausübung richteten. Demnach scheinen sich mittlerweile Menschen durch seine Ausübung bedroht zu fühlen oder stünden in einem Konversionszwang. Die Fraktion Die Linke habe nachgeschaut, ob es irgendwelche wissenschaftlichen Evidenzen hierzu gebe, dass es so einen Konversionszwang an deutschen Schulen gibt. Dem möchte sie sich nicht verschließen. Dem sei aber nicht so. Die AfD-Fraktion stütze sich nur auf einen Artikel aus dem FOCUS von 2024. Das reiche nicht als Beweis dafür. Es gebe an deutschen Schulen sicherlich besorgniserregende Entwicklungen. Ob aber so ein Antrag dem Ganzen dienlich sei, müsse man stark bezweifeln. Deswegen lehne die Fraktion Die Linke den Antrag ab und mache darüber hinaus noch eine ergänzende Anmerkung zum Islam: Letztendlich stehe gerade im zweiten Kapitel der Sure al-Baqarah, dass es keinen Zwang im Glauben gebe und niemand irgendwem anders in irgendeiner Form seine Meinung und Religion aufzwingen dürfe. Deswegen entspreche das nicht der Ausübung des Islams, was die AfD-Fraktion in ihrem Antrag unterstelle.

Berlin, den 4. November 2026

Michael Hose
Berichterstatter

Martin Reichardt
Berichterstatter

Jasmina Hostert
Berichterstatterin

Dr. Anja Reinalter
Berichterstatterin

Mareike Hermeier
Berichterstatterin

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.